

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann, Glombig und den Fraktionen der FDP, SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
– Drucksachen 7/1588, 7/2711 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

- „3. Der bisherige Wortlaut des § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung wird Absatz 1; folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder können vereinbaren, daß für Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen im Vergabeverfahren ausschließlich das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Zentralstelle ihren Sitz hat. Dies gilt entsprechend auch bei Verpflichtungsklagen.“

Bonn, den 6. November 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion